

1. **ALLGEMEINES.** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen") gelten für alle Bestellungen und Auftragsbestätigungen für und den anschließenden Kauf von Waren (die "Waren") und/oder Dienstleistungen (die "Dienstleistungen") durch AkzoNobel ("AkzoNobel") vom Lieferanten (der "Lieferant"). Die Unterzeichnung oder (stillschweigende) Annahme von Dokumenten, in denen AkzoNobel anderen Geschäftsbedingungen zugestimmt haben mag, bedeutet nicht die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Fall, dass der Lieferant und AkzoNobel einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben und im Falle eines Konflikts / einer Inkonsistenz oder Diskrepanz zwischen der Bestellung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Rahmenvertrag, hat der Rahmenvertrag Vorrang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. **KAUF UND LIEFERUNG VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN.** Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren an AkzoNobel zu liefern und die Dienstleistungen soweit anwendbar zu den hierin festgelegten Bedingungen zu erbringen. Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Liefertermin und dem Lieferort, die in der jeweiligen Bestellung angegeben sind, auf "Delivery Duty Paid" (D.D.P.) oder auf einer anderen Grundlage gemäß den ICC Incoterms 2020 oder einer späteren Version davon, die zum Zeitpunkt der Bestellung gelten. Die Lieferzeit ist von entscheidender Bedeutung. Eine Änderung des/der Liefertermins/-punkte ist für AkzoNobel nicht bindend, es sei denn, AkzoNobel hat dem schriftlich zugestimmt. Wenn die Lieferung verspätet oder verspätet ist, behält sich AkzoNobel das Recht vor, die Waren und/oder Dienstleistungen abzulehnen, an anderer Stelle zu beschaffen und den Lieferanten für alle Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die AkzoNobel entstehen, haftbar zu machen. Im Falle eines Mangels an der gelieferten Ware, wenn AkzoNobel die Lieferung annimmt, wird eine Anpassung des Kaufpreises für den Mangel vorgenommen. In keinem Fall ist AkzoNobel verpflichtet, für eine Menge an Waren oder Qualität von Dienstleistungen zu bezahlen, die über das hinausgeht, was AkzoNobel bestellt hat.
3. **BESTELLUNGEN.** Waren und/oder Dienstleistungen werden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Übereinstimmung mit den von AkzoNobel von Zeit zu Zeit nach Ermessen von AkzoNobel aufgegebenen Bestellungen erworben (jeweils eine "Bestellung"). Ungeachtet der Menge ist AkzoNobel nicht verpflichtet, andere Waren oder Dienstleistungen als die Mengen an Waren und/oder Dienstleistungen zu erwerben, die unter die Bestellung(en) fallen. Jede Bestellung muss die Menge der von AkzoNobel bestellten Waren oder Dienstleistungen, den (die) Empfangsort(e) von AkzoNobel und das/die Datum/Daten angeben. AkzoNobel erfordert die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen an den Empfangsstandort(en) von AkzoNobel. Bestellungen können nach Ermessen von AkzoNobel auch Kennzeichnungsanweisungen, Verpackung, Versandart, Routenanweisungen oder andere besondere Anforderungen festlegen. Jede Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, es sei denn, der Lieferant teilt AkzoNobel innerhalb von vierundzwanzig Stunden schriftlich mit, dass der Lieferant die Bestellung ablehnt. AkzoNobel kann durch schriftliche Mitteilung vor dem Versand der Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand einer Bestellung sind, die Bestellung stornieren oder ändern. Wenn eine solche Änderung nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht, muss der Lieferant AkzoNobel unverzüglich benachrichtigen; andernfalls gilt die Änderung als vom Lieferanten akzeptiert.
4. **PREIS.** Sofern AkzoNobel und der Lieferant nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren oder einer solchen Vereinbarung in ihrem Namen unterliegen, ist der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen wie in der Bestellung angegeben. Der Preis beinhaltet alle anwendbaren Mehrwertsteuern, Kauf-, Nutzungs- und sonstigen Steuern. Der Lieferant zahlt oder, wenn AkzoNobel die Zahlung leistet, erstattet AkzoNobel unverzüglich alle diese Steuern. Der Lieferant garantiert, dass die AkzoNobel in Rechnung gestellten Preise die niedrigsten Preise des Lieferanten für die Waren und/oder Dienstleistungen sind. Wenn der Lieferant anbietet, Waren und/oder Dienstleistungen während der Dauer der Bestellung an Dritte zu einem niedrigeren Preis als dem AkzoNobel in Rechnung gestellten Preis zu verkaufen, wird der Lieferant seinen Preis für diese Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich an AkzoNobel herabsetzen, um diesen niedrigeren Preis zu erreichen. Bietet ein Dritter während der Laufzeit einer geltenden Bestellung an, AkzoNobel ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen zu einem Preis zu verkaufen, der niedriger ist als der vom Lieferanten im Rahmen der Bestellung berechnete Preis, wird der Lieferant auf Verlangen von

AkzoNobel entweder seinen Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen reduzieren, um diesen niedrigeren Preis zu erreichen, oder AkzoNobel (nach eigenem Ermessen) den Kauf dieser günstigeren Waren und/oder Dienstleistungen gestatten und die Einkaufsmengen zu reduzieren, ohne für diese Mindermengen haften zu müssen. Preiserhöhungen oder Gebühren, die nicht ausdrücklich in der Bestellung festgelegt sind, sind nicht wirksam, es sei denn, AkzoNobel hat dies im Voraus schriftlich vereinbart. Der Lieferant wird alle Rechnungen rechtzeitig ausstellen. Alle vom Lieferanten gelieferten Rechnungen müssen den Anforderungen von AkzoNobel entsprechen und mindestens auf die entsprechende Bestellung verweisen. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, ist die Zahlung des unbestrittenen Teils der ordnungsgemäß erbrachten Rechnungen am vierten Werktag des nächsten Monats nach 90 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Rechnungen für Waren dürfen nicht vor dem Datum ausgestellt werden, an dem die Waren an den Lieferort von AkzoNobel geliefert werden. AkzoNobel hat das Recht, die Zahlung von Rechnungsbeträgen, die in gutem Glauben bestritten werden, zurückzuhalten, bis die Parteien eine Einigung in Bezug auf diese strittigen Beträge erzielt haben, und eine solche Einbehaltung der strittigen Beträge gilt nicht als Verstoß gegen die Bestellung und es werden auch keine Zinsen auf diese Beträge erhoben. Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich AkzoNobel, den Restbetrag der unbestrittenen Beträge auf jeder Rechnung, die Gegenstand von Streitigkeiten ist, innerhalb der hier angegebenen Fristen zu zahlen.

Aus Sicherheitsgründen wird jede Anfrage des Lieferanten, auf ein anderes Bankkonto als das im System von Akzo Nobel registrierte Bankkonto zu zahlen, von AkzoNobel erst 3 Monaten nach einer solchen Anfrage bearbeitet. In der Zwischenzeit erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass Zahlungen auf die bestehende Kontonummer als rechtmäßig und vollständig bezahlt gelten. Der Lieferant stimmt auch zu, dass Zahlungen auf das von dem Lieferanten angegebene neue Bankkonto ebenfalls als rechtlich vollständig bezahlt gelten.

5. **VERLUSTRISIKO / EIGENTUM.** Das Verlustrisiko geht mit Übergabe an der in der Bestellung angegebenen Lieferstelle gemäß dem vertraglich vereinbarten Incoterm auf AkzoNobel über. Das Eigentum an den Waren und/oder Dienstleistungen geht zu dem Zeitpunkt auf AkzoNobel über, zu dem das Verlustrisiko auf AkzoNobel übergeht.
6. **ZUSICHERUNG ZU SCHUTZRECHTEN.** Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, der Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen und die typischen Verwendungen der Waren (und, falls dem Lieferanten unterschiedlich und bekannt, die spezifische Verwendung der Waren durch AkzoNobel), entweder allein oder in Kombination mit anderen Materialien, kein Patent, keine Marken-, Urheber- oder andere Rechte an geistigem Eigentum verletzen oder zu einer solchen Verletzung beitragen werden.
7. **PRODUKTGARANTIEN.** Der Lieferant garantiert, dass die Waren zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an die Empfangseinrichtung von AkzoNobel und für ihre Haltbarkeit (oder für Waren, die unter Berücksichtigung der Art der Waren nicht für einen angemessenen Zeitraum nach der Lieferung haltbar sind) (i) den Spezifikationen entsprechen; (ii) außer in dem Umfang, der im Widerspruch zu den Spezifikationen steht (in diesem Fall haben die Spezifikationen Vorrang), allen Mustern oder Beschreibungen entsprechen, die AkzoNobel zur Verfügung gestellt wurden; (iii) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sein; iv) handelbar sein; und (v) wenn der Lieferant Kenntnis von der beabsichtigten Verwendung von AkzoNobel hat, für diese Verwendung geeignet sein. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Ware ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet wird und dass die Waren frei und frei von allen Pfandrechten und Belastungen sind und dass der Lieferant AkzoNobel zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum an der Ware übergeht, gutes und marktfähiges Eigentum an AkzoNobel überträgt. Die hierin dargelegten Garantien des Lieferanten überdauern jede Inspektion, Prüfung, Lieferung oder Annahme oder Zahlung durch AkzoNobel für die Waren.
8. **SERVICE-GARANTIEN.** Der Lieferant erbringt alle Dienstleistungen unter Anwendung des Maßes an Kompetenz, Sorgfalt, das von einem professionellen Dienstleister erwartet wird; und in Übereinstimmung mit allen Spezifikationen der Richtlinien und Verhaltenskodizes von AkzoNobel, die für den Lieferanten gelten. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Erbringung der Dienstleistungen nur Personal einzusetzen, das über die Fähigkeiten, Schulungen, Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügt, die für die

Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sind. AkzoNobel behält sich das Recht vor, jedem Personal des Lieferanten, das mit der Erbringung von Dienstleistungen befasst ist, zu widersprechen, das nach vernünftigem Ermessen von AkzoNobel nicht über angemessene Fähigkeiten oder Qualifikationen verfügt, Fehlverhalten begeht, ein Sicherheitsrisiko oder eine Sicherheitsgefahr darstellt oder inkompetent oder fahrlässig ist, und der Lieferant wird dieses Personal nach Erhalt einer solchen Mitteilung unverzüglich von der Erbringung von Dienstleistungen entfernen und darf die entfernte Person in Verbindung mit den Diensten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AkzoNobel nicht wieder einsetzen.

9. **EINHALTUNG VON GESETZEN, RESPONSIBLE CARE.®** Der Lieferant muss die Anforderungen der Responsible Care Global Charter und aller anwendbaren Gesetze einhalten und garantieren, dass alle an AkzoNobel gelieferten Waren den Anforderungen der Responsible Care® Global Charter und allen anwendbaren Gesetzen entsprechen und hergestellt, verpackt, etikettiert, versandt und verkauft wurden. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, muss der Lieferant jederzeit den AkzoNobel Business Partner Code of Conduct einhalten, der zum Zeitpunkt der Bestellung am www.akzonobel.com veröffentlicht wurde, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft treten und sich auf Arbeit und Beschäftigung, Sicherheit, Umwelt, Wettbewerb, Anti-Korruption und Bestechung sowie Exportkontrollen und Sanktionen beziehen. Der Lieferant muss auf eigene Kosten alle Zertifizierungen, Genehmigungen, Lizenzen und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten, die für die Durchführung seiner Geschäfte und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung erforderlich sind.
10. **EINHALTUNG VON REACH NACH DEM BREXIT.** Es ist eine wesentliche Bedingung, dass alle Lieferungen an AkzoNobel im Rahmen der Bestellung (i) der EU-REACH-Verordnung (EG 1907/2006) entsprechen müssen, und wenn der Lieferant nicht der Hersteller oder Importeur der EU-27 ist, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass alle gelieferten Stoffe von einem anderen Akteur in der Lieferkette mit Sitz in der EU registriert werden; und (ii) der Entwurf der UK-REACH-Verordnungen gemäß dem Entwurf des Statutory Instrument 2019 Nr. 000 (derzeit als REACH usw. bezeichnet (Änderung usw.) (EU-Austritt) Vorschriften 2019), sollten sie erlassen und in Kraft gesetzt werden, oder ein anderes alternatives britisches Instrument oder eine im Vereinigten Königreich geltende Gesetzgebung, die für die in dieser Bestellung angegebenen Waren gelten kann, und der Lieferant stellt ohne Kosten sicher, dass die Stoffe der Waren rechtzeitig gemeldet und registriert werden, die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs, wie in solchen Instrumenten oder Rechtsvorschriften vorgeschrieben, und dass die Waren weiterhin den Anforderungen solcher Instrumente oder Rechtsvorschriften entsprechen.
11. **PRÜFUNG UND ABLEHNUNG.** Die Waren und/oder Dienstleistungen (falls zutreffend) unterliegen nach Ermessen von AkzoNobel der Inspektion und Prüfung durch AkzoNobel vor oder nach der Lieferung. Die Inspektion, der Empfang und die Zahlung von Waren und/oder Dienstleistungen durch AkzoNobel gelten nicht als Annahme durch AkzoNobel. AkzoNobel kann nach eigenem Ermessen nicht konforme Waren behalten oder ablehnen. Im Falle abgelehnter Waren kann AkzoNobel auf Gefahr und Kosten des Lieferanten die Waren an den Lieferanten versenden und der Lieferant akzeptiert ihre Rücksendung und nach Wahl von AkzoNobel (i) erstattet er den Kaufpreis (oder, wenn der Preis nicht bezahlt wurde, eine Gutschrift für den Kaufpreis) der Waren oder (ii) liefert unverzüglich Ersatzwaren für konforme Waren. Für den Fall, dass AkzoNobel beschließt, nicht konforme Waren zurückzubehalten, wird der Lieferant AkzoNobel eine teilweise Rückerstattung oder Gutschrift des Kaufpreises gewähren, wie in Verhandlungen zwischen den Parteien in gutem Glauben festgelegt. Unabhängig davon, ob nicht konforme Waren zurückbehalten oder abgelehnt werden, erstattet der Lieferant AkzoNobel unverzüglich auf Verlangen alle Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die AkzoNobel in Bezug auf diese Waren entstehen. Alle Rechte, die von AkzoNobel im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeübt werden, beschränken nicht die Rechte, die AkzoNobel gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder geltendem Recht zustehen kann. Im Falle abgelehnter Dienstleistungen erstattet der Lieferant (i) den Kaufpreis (oder, wenn der Preis nicht bezahlt wurde, eine Gutschrift für den Kaufpreis) der Dienstleistungen oder (ii) erbringt unverzüglich Dienstleistungen, um die nicht konformen Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten zu ersetzen.

12. **FREISTELLUNG DURCH LIEFERANTEN.** Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält AkzoNobel und seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Nachfolger, Abtretungsempfänger, Auftragnehmer, Kunden, Distributoren, Wiederverkäufer, Vertreter und Vertreter (die "entschädigten Parteien") vollständig von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden, Kosten, Verluste, Geldbußen, Strafen, Anwaltskosten und Ausgaben ("Ansprüche") frei und verteidigt AkzoNobel dagegen, die sich aus Fahrlässigkeit oder Verletzung der Bestellung und dieser Bedingungen durch den Lieferanten ergeben oder sich daraus ergeben, und Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Gewährleistung) oder Mängel an den Waren oder Nichtkonformität der Dienstleistungen.
13. **AUFRECHNUNG.** AkzoNobel kann Verluste, Schäden, Haftung oder Ansprüche, die AkzoNobel oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten hat, mit einer Leistung oder Zahlung verrechnen, die dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung zusteht. **13. ABHILFE.** Die hierin von AkzoNobel vorbehaltenen Rechtsbehelfe sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeit vorgesehen sind. Kein Verzicht auf einen Verstoß von AkzoNobel oder eine Verzögerung von AkzoNobel bei der Durchsetzung einer Bestellung oder einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt einen Verzicht auf einen anderen vorherigen, gleichzeitigen oder nachfolgenden Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung der Bestellung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
14. **RECHTSBEHELFE.** Die hierin von AkzoNobel vorbehaltenen Rechtsbehelfe gelten kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeit vorgesehen sind. Kein Verzicht auf einen Verstoß von AkzoNobel oder eine Verzögerung von AkzoNobel bei der Durchsetzung einer Bestellung oder einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt einen Verzicht auf einen anderen vorherigen, gleichzeitigen oder nachfolgenden Verstoß gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung der Bestellung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
15. **SICHERHEIT.** Wenn Mitarbeiter, Vertreter oder Vertreter des Lieferanten ("Lieferantenpersonal") die Räumlichkeiten von AkzoNobel betreten, muss der Lieferant sicherstellen, dass dieses Lieferantenpersonal alle geltenden Gesetze und alle von AkzoNobel festgelegten Gesundheits-, Sicherheits- und sonstigen Regeln und Vorschriften einhält und befolgt. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für das Verhalten des Lieferantenpersonals in den Räumlichkeiten von AkzoNobel. Der Lieferant stellt die freigestellten Parteien vollständig von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Körperverletzung oder einem Tod eines Lieferantenpersonals ergeben oder daraus entstehen, das auf dem Gelände von AkzoNobel erlitten wurde.
16. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Mit Ausnahme von Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten einer Partei zurückzuführen sind, haftet AkzoNobel in keinem Fall gegenüber dem Lieferanten oder einer anderen Person für indirekte, zufällige, Folge- oder Strafschäden, einschließlich entgangener Gewinne, Datenverlust, Goodwill oder Geschäftsmöglichkeiten für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestellung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
17. **HÖHERE GEWALT, ALLOKATION.** Keine der Parteien haftet in irgendeiner Hinsicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Bestellung, wenn sie durch Krieg (erklärt oder nicht erklärt), nationalen Notstand, Feuer, Überschwemmung, Sturm oder andere höhere Gewalt, Anordnung oder Handlung einer Regierung, ob ausländisch, national oder lokal, ob gültig oder ungültig, oder eine andere Ursache ähnlicher oder anderer Art, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt (jeweils eine "höhere Gewalt"), verhindert wird. Während eines Zeitraums des Mangels aufgrund höherer Gewalt wird der Lieferant sein verfügbares Warenangebot so verteilen, dass die prozentuale Verringerung der für AkzoNobel verfügbaren Warenmenge nicht größer ist als die Gesamtverringerung der vom Lieferanten zum Verkauf verfügbaren Waren. Für den Fall, dass die Dauer einer höheren Gewalt sechzig (60) Tage überschreitet oder vernünftigerweise erwartet wird, dass sie sechzig (60) Tage überschreitet, kann AkzoNobel die Bestellung ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.
18. **VERTRAULICHKEIT.** Alle Daten oder Informationen, die der Lieferant von oder über AkzoNobel erhält, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder anderweitig erhalten wurden, sind und bleiben Eigentum von AkzoNobel. Der Lieferant wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

verwenden und diese Informationen nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die diese Informationen für diesen Zweck kennen müssen. Der Lieferant darf keinen Teil der Bestellung in einer externen Kommunikation oder in einer Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AkzoNobel offenlegen oder darauf verweisen. Weder der Lieferant noch eines seiner verbundenen Unternehmen dürfen in irgendeiner Weise den Namen oder die Marke AkzoNobel oder ein AkzoNobel-Logo oder eine Marke oder einen Namen, der ihnen ähnelt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AkzoNobel für irgendeinen Zweck verwenden oder verwenden lassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbung, Verkaufsförderungsmaterialien oder Veröffentlichungen jeglicher Art. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AkzoNobel nicht dafür werben oder veröffentlichen, dass der Lieferant mit AkzoNobel Geschäfte tätigt.

19. **BEENDIGUNG.** Ungeachtet der Dauer der Bestellung kann AkzoNobel die Bestellung nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung stornieren, wenn (i) sich die Führung, Eigentümerstruktur oder die Kontrolle über den Lieferanten ändert; (ii) der Lieferant einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestellung oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begeht oder (iii) der Lieferant in die Liquidation eintritt (ob freiwillig oder obligatorisch), mit Ausnahme einer zahlungsmittelbaren freiwilligen Liquidation nur zum Zwecke des Wiederaufbaus oder der Verschmelzung, oder einen Konkursverwalter und/oder Manager, Verwalter oder administrativen Insolvenzverwalter von seinem Unternehmen oder einem Teil davon ernannt hat, oder ein Beschluss gefasst oder ein Antrag bei einem Gericht auf Liquidation des Lieferanten oder auf Erteilung eines Verwaltungsbeschlusses in Bezug auf den Lieferanten gestellt wird oder wenn der Lieferant ein Ereignis oder einen Schritt erleidet, der den im Vorstehenden dargelegten Schritten und Ereignissen in einer Gerichtsbarkeit entspricht. Keine Stornierung entbindet den Lieferanten von einem Verstoß gegen die Bestellung.
20. **ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE.** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AkzoNobel keine Verpflichtungen aus der Bestellung delegieren, abtreten, übertragen, Sicherungsrechte gewähren, als Sicherheit halten oder auf andere Weise mit den Vorteilen aus der Bestellung (ganz oder teilweise) handeln oder seine Verpflichtungen aus der Bestellung untervergeben oder novieren. AkzoNobel kann ohne Zustimmung des Lieferanten einige oder alle seiner Verpflichtungen aus der Bestellung abtreten, übertragen, treuhänderisch behalten oder auf andere Weise mit der gesamten oder einem Teil der Bestellung handeln oder einige oder alle seiner Verpflichtungen aus der Bestellung untervergeben oder erneuern.
21. **KEINE DRITTBEGÜNSTIGUNG.** Nichts in der Bestellung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verleiht Dritten einen Vorteil oder ein Recht, mit Ausnahme der Rechtsnachfolger oder zulässigen Zessionare der Parteien.
22. **VERHÄLTNIS DER PARTEIEN.** Nichts in der Bestellung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und keine von den Parteien im Rahmen der Bestellung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergriffenen Maßnahmen begründen eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine Agenturbeziehung zwischen den Parteien.
23. **KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.** Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Ausführung und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
24. **GESAMTE VEREINBARUNG.** Unbeschadet der vorstehenden Klausel 1 können die Parteien Bestellungen, Freigaben, Bestätigungen oder andere Formen im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden.
25. **ÄNDERUNGEN.** AkzoNobel kann seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ermessen ändern.
26. **VERZICHT.** Das Unterlassen oder die Verzögerung einer der Parteien bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels, das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch wird eine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels eine andere oder weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels ausschließen. Ein Verzicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde.

27. **SALVATORISCHE KLAUSEL.** Wenn eine Bestimmung in der Bestellung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund in einer Gerichtsbarkeit ganz oder teilweise ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar ist, hat diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf eine andere Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder macht diese Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit ungültig oder nicht durchsetzbar. Nach der Feststellung, dass eine Bestimmung ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar ist, werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um die ungültige Klausel durch eine gültige Klausel zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien so nahe wie möglich kommt, damit die hierin in Betracht gezogenen Transaktionen so weit wie ursprünglich vorgesehen so weit wie möglich durchgeführt werden kann.
28. **MITTEILUNGEN.** Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen schriftlich und gelten als gegeben (a) wenn sie persönlich zugestellt werden; b) wenn sie von einem international anerkannten kommerziellen Kurier zugestellt werden; (c) am dritten (3.) Tag nach dem ersten Poststempel des Postdienstes des Absenders, wenn er per Post erster Klasse versandt wird, im Voraus frankiert (Rückschein angefordert, falls vorhanden). Die Mitteilungen müssen an die jeweiligen Parteien an die Adresse der Kontaktperson gesendet werden, die in der "Beschreibung der Parteien" angegeben ist (oder an eine andere Adresse für eine Partei, die in einer Mitteilung gemäß diesem Abschnitt angegeben wird).
29. **ÜBERSCHRIFTEN.** Alle Überschriften und Titel in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur der Einfachheit halber eingefügt und sind nicht Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
30. **ANKÜNDIGUNGEN.** Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine Ankündigung über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Transaktion oder eine Nebensache machen. In Fällen, in denen eine Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde die betreffende Partei alle Schritte unternehmen, die unter den gegebenen Umständen angemessen und praktikabel sind, um den Inhalt einer solchen Ankündigung mit der anderen Partei zu vereinbaren, bevor sie eine solche Ankündigung macht.
31. **AUSLEGUNG.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach den allgemeinen Auslegungsregeln des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgelegt. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen: (i) umfasst eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Körperschaft (unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht) und die persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger dieser Person; (ii) Wörter im Singular umfassen den Plural und umgekehrt; (iii) eine Bezugnahme auf ein Geschlecht schließt das andere Geschlecht ein; (iv) jede Bezugnahme auf einen "Tag" bezeichnet einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden von Mitternacht bis Mitternacht, und jede Bezugnahme auf "Werktag" bezeichnet einen anderen Tag als einen Samstag, Sonntag oder Feiertag in der Stadt, in der sich die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Adresse des AkzoNobel-Kontakts befindet; und (v) alle Verweise auf Tageszeiten beziehen sich auf die Tageszeit in der Stadt, in der sich die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Adresse des AkzoNobel- Kontakts befindet.
32. **FORTBESTAND.** Keine Kündigung, Erfüllung, Kündigung, Ablauf oder Stornierung einer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallenden Bestellung hebt die Rechte von AkzoNobel aus den seitens des Lieferanten zugesagten Garantien und Freistellungen auf, welche alle fortbestehen sollen.
33. **RECHT UND STREITBEILEGUNG.** Die Bestellung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung der Bestellung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, einschließlich Streitigkeiten, an denen die Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen einer Partei der Bestellung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beteiligt sind, unterliegen den Gesetzen des Landes und gegebenenfalls Staat oder Provinz, in dem sich die Adresse von AkzoNobel (wie auf der ersten Seite der Bestellung angegeben) befindet, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und aller Rechtswahlregeln, die die Anwendung des Rechts

einer anderen Gerichtsbarkeit bestimmen. Zuständige Gerichte sind die Gerichte am Geschäftssitz von AkzoNobel wie auf Seite 1 erwähnt..